Oberösterreichische Versicherung AG

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 831-95.1

Modell U1

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) wird ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2.
- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 2-facher Höhe gezahlt,
- mindestens 50% und weniger als 90%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 3-facher Höhe gezahlt,
- mindestens 90%, wird als Versicherungsleistung die 4-fache Versicherungssumme gezahlt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1), wobei zur Bemessung der Versicherungsleistung die einfache Versicherungssumme herangezogen wird.

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB1995.1) wird wie folgt geändert:

Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflußt, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Progressionsstaffel - Invalidität

=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y